

Richtlinien
zur Förderung der Vereine
in der Gemeinde Hille

| Datum der Satzung bzw. Änderung | Änderungen §§ | Tag des Inkrafttre- tens | Tag der Bekanntmachung |
|--------------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------|
| 19.09.1990 | - | 01.01.1991 | - |
| 19.08.1999 | Ziff. 4, 5 | 01.01.1999 | - |
| 07.2005 | Preise in € | | |
| 12.03.2009 | Neufassung | 01.01.2009 | - |
| 08.03.2012 | Streichung 2.3 | 01.01.2012 | - |
| 15.12.2016 | Ziff. 2.2.3 | 01.01.2017 | - |

Richtlinien zur Förderung der Vereine in der Gemeinde Hille

1. Allgemeines

Die Gemeinde Hille unterstützt und fördert die in ihrem Gebiet ansässigen Vereine nach diesen Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, sofern eine Förderungswürdigkeit gegeben ist. Fördervereine, Fanclubs, Musikbands etc. sowie Feuerwehren sind keine Vereine im Sinne dieser Richtlinien und werden daher nicht gefördert.

Ein Förderungsanspruch besteht nicht, da es sich bei allen Maßnahmen um freiwillige Leistungen der Gemeinde handelt. Aus diesen Richtlinien können daher keine Rechtsansprüche auf Gewährung von Zuschüssen oder Beihilfen hergeleitet werden.

Über besondere Einzelfälle, die von diesen Richtlinien nicht erfasst werden, entscheidet der Rat der Gemeinde auf Vorschlag des Fachausschusses.

2. Umfang der Förderung

Im Rahmen dieser Richtlinien werden seitens der Gemeinde nachfolgende Maßnahmen gefördert:

- Förderung von Investitionsmaßnahmen
- Sportförderung
- Förderung von kulturellen Vereinen und Veranstaltungen
- Sonstige Vereinsförderung
- Vereinsjubiläen

2.1 Förderung von Investitionsmaßnahmen

2.1.1 Voraussetzungen für eine Förderung

Die Gemeinde Hille fördert Investitionsmaßnahmen der Vereine mit einem einmaligen Zuschuss, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen gegeben sind.

- Der Zuschuss ist vor Beginn der Maßnahme schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsplan beizufügen.
- Die Eigenleistung des Antragstellers und die Gesamtkosten der Maßnahme müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Finanzkraft und zur beantragten Höhe der Beihilfe stehen.
- Für den selben Zweck werden bzw. wurden keine anderen gemeindlichen Mittel in Anspruch genommen.
- Der Zuschuss bzw. die Beihilfe ist erforderlich, um die Restfinanzierung des Vorhabens zu sichern.
- Alle Zuschussmöglichkeiten des Bundes, des Landes NRW sowie der sonstigen Institutionen und Fachverbände wurden vorrangig in Anspruch genommen, entsprechende Bewilligungs- und Ablehnungsbescheide sind mit den Zuschussanträgen vorzulegen.
- Der Antragsteller muss die Förderungsrichtlinien schriftlich anerkennen.
- Für den Erwerb von Grundstücken werden keine Beihilfen oder Zuschüsse gewährt.

2.1.2 Verfahren

- Über die Bewilligung oder Ablehnung ist dem Antragsteller ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.
- Der bewilligte Zuschuss wird erst dann ausgezahlt, wenn das Vorhaben restlos abgeschlossen ist. Abschlagszahlungen können geleistet werden.
- Über den gewährten Zuschuss ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb eines Monats nach Durchführung der Maßnahme vorzulegen. Inhalt, Form und Frist des Nachweises werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Dem Verwendungsnachweis sind quitierte Belege beizufügen. Die Belege werden nach erfolgter Prüfung an den Antragsteller zurückgegeben.
- Über die Gewährung des Zuschusses und dessen Höhe entscheidet der Rat nach Vorberatung im Fachausschuss.
- Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, den Zuschuss oder die Beihilfe zurückzahlen, wenn
 - a) die Richtlinien nicht beachtet worden sind,
 - b) die Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt wurden,
 - c) der Verwendungszweck der bezuschussten Maßnahme ohne Genehmigung geändert wurde,
 - d) der Zuschuss nicht oder nur teilweise seinem Zweck entsprechend verwendet wurde,
 - e) bei der Antragstellung, der Anforderung von Mitteln oder beim Nachweis der Verwendung unwahre Angaben gemacht wurden,
 - f) das Verfügungsrecht über die geförderte Maßnahme verloren geht,
 - g) der Verwendungsnachweis nicht termingerecht oder unvollständig vorgelegt wird.

2.2 Sportförderung

Die Gemeinde fördert den Sport in der Gemeinde und unterstreicht damit die besondere Bedeutung des Sports für die Gesellschaft.

2.2.1 Benutzung gemeindeeigener Sportanlagen

Die Gemeinde Hille überlässt den ortsansässigen Vereinen auf Antrag die gemeindeeigenen Sportanlagen im Rahmen der Sportförderung. Einzelheiten der Nutzung regeln die jeweiligen Benutzungsordnungen und Entgeltordnungen der Sporthallen. Auf folgende Regelungen wird an dieser Stelle besonders hingewiesen:

- Die Nutzung gemeindeeigener Sportanlagen für die ortsansässigen Vereine erfolgt für sportliche Zwecke grundsätzlich entgeltfrei. Sofern eine Sportveranstaltung überwiegend der Gewinnerzielung dient, kann eine Nutzungsentschädigung bzw. Betriebskostenpauschale erhoben werden. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme durch auswärtige Nutzer sowie für außersportliche Veranstaltungen.
- Die Vergabe der Nutzungszeiten für die Sporthallen erfolgt durch die Gemeinde unter Berücksichtigung des Sportangebots des Vereins. Die Vergabe von Hallenzeiten für den Handballsport erfolgt auf Basis der Mannschaftsmeldungen und der Spielklassen der Mannschaften. Eine Neuverteilung hat Gültigkeit für 3 Jahre. Sie bleibt darüber hinaus bestehen, sofern seitens der nutzenden Vereine kein Antrag auf eine Neuverteilung gestellt wird.
- Die Belange des Schulsports sind vorrangig zu berücksichtigen.

2.2.2 Förderung von Sportveranstaltungen

Eine Förderung von herausragenden, überregionalen Sportveranstaltungen durch die Gemeinde kann auf Antrag im Einzelfall nach Vorberatung im Fachausschuss durch Beschluss des Rates erfolgen.

2.2.3 Förderung des Deutschen Sportabzeichens

Der Erwerb des Sportabzeichens für Kinder, Jugendliche und Erwachsene aus der Gemeinde wird gefördert. Die Abwicklung erfolgt durch den Gemeindegewerkschaftssportverband Hille e. V..

2.3 Förderung von kulturellen Vereinen und Veranstaltungen

Die Gemeinde hat sich zum Ziel gesetzt, im Rahmen der kommunalen Daseinsfürsorge die Gewährleistung eines qualifizierten kulturellen Angebotes für die Bürger sicher zu stellen. Die Verwirklichung dieses Ziels wird insbesondere durch die ideelle und materielle Förderung der vorhandenen und geplanten Aktivitäten von privaten Vereinen und Organisationen unterstützt.

Die Förderung umfasst im Einzelnen die nachfolgend aufgeführten Aktivitäten.

2.3.1 Heimatpflege

Die Gemeinde unterstützt die Aktivitäten der privaten und öffentlichen Stellen, insbesondere der Heimatvereine, die sich im Rahmen der Förderung des Heimatgedankens u. a. mit der Heimatgeschichte und der Erhaltung und Pflege des heimischen Brauchtums befassen. Im Rahmen der organisatorischen, verwaltungstechnischen und finanziellen Möglichkeiten wird die Gemeinde die Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen der Heimatvereine usw. fördern. Im Rahmen dieser Zielsetzung sind ein Gemeindeheimatpfleger sowie für die einzelnen Ortschaften Ortsheimatpfleger bestellt. Sie nehmen die Aufgaben der Heimatpflege im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit unentgeltlich wahr.

2.3.2 Gemeindliche Kultureinrichtungen

Die Gemeinde Hille ist Träger nachfolgender Kultureinrichtungen:

- Volkshochschule Minden (Mitgliedschaft im Zweckverband)
- Musikschule
- Öffentliche Bücherei.

Für die vorgenannten Einrichtungen werden im Haushaltsplan für das jeweilige Haushaltsjahr die erforderlichen Mittel bereitgestellt. Jeder Einwohner der Gemeinde hat die Möglichkeit, die Angebote wahrzunehmen.

2.3.3 Ausstellungen

Die Gemeinde führt im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten in eigener Trägerschaft oder in Verbindung mit anderen Stellen Ausstellungen durch.

2.3.4 Theater- und Konzertveranstaltungen

Die Gemeinde unterstützt öffentliche Theaterveranstaltungen, die durch Theaterabteilungen bzw. Laienspielgruppen der kulturellen Vereine im Gemeindegebiet durchgeführt werden. Außerdem werden öffentliche Konzertveranstaltungen (Solokonzerte, Chorkonzerte, Instrumentalkonzerte und ähnliches) unterstützt. Weiter unterstützt die Gemeinde die kulturellen Vereine bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen, insbesondere durch die kostenlose Bereitstellung von gemeindlichen Räumlichkeiten.

Bei Auftreten von Defiziten bei Veranstaltungen können auf Antrag von der Gemeinde bis zu 50 % dieser Kosten – höchstens jedoch 250,00 € - übernommen werden.

2.4 Sportpauschale

Die vom Land gewährte allgemeine Sportpauschale verbleibt in voller Höhe im Haushalt der Gemeinde Hille und wird für investive Zwecke bzw. Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Sportanlagen eingesetzt.

2.5 Sonstige Vereinsförderung

Eine Förderung von herausragenden, überregionalen Veranstaltungen durch die Gemeinde kann auf Antrag im Einzelfall nach Vorberatung im Fachausschuss durch Beschluss des Rates erfolgen.

Vereinen und Gruppen mit Sitz in der Gemeinde Hille werden die gemeindlichen Einrichtungen im Rahmen Ihrer Vereinsarbeit für nicht kommerzielle Zwecke entgeltfrei zur Verfügung gestellt, sofern dies durch vertragliche Regelungen nicht anderweitig geregelt ist.

2.6 Vereinsjubiläen

Den in der Gemeinde ansässigen Vereinen wird für die Feierlichkeiten anlässlich des 50-jährigen, 75-jährigen und 100-jährigen Bestehens sowie aller weiteren 25 Jahre des Bestehens eine Zuwendung in Höhe von 100,00 € gewährt.

Für andere Vereinsjubiläen, soweit diese gefeiert werden, wird eine Zuwendung in Höhe von 50,00 € gewährt.

3. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 19.09.1990 außer Kraft.

Anmerkung:

Eine konsequente Anwendung einer weiblichen und männlichen Nennung in diesen Richtlinien führt zu einer Unleserlichkeit und stellt die Verständlichkeit der Aussagen in Frage.

Es wird deshalb an dieser Stelle ausdrücklich betont, dass Frauen und Männer gleichrangig angesprochen werden.